Amtsgericht Wittenberg
- Vollstreckungsgericht -
13 K 6/24

27.04.2026

Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 3. Juli 2026, 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Wittenberg, Dessauer Straße 291, **Saal 207**, versteigert werden:

Das im Grundbuch von **Annaburg Blatt 2093** eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
2	Annaburg	5	313	Wohnbaufläche, Kellerberg 8	1000

Beschreibung: Grundstück mit Einfamilienwohnhaus [eingeschossig, zweiseitig angebaut, vermutlich ohne DG-Ausbau, lt. Angabe ehemaliges Stallgebäude, Baujahr vor 1900, vermutlich Fachwerkbau, ca. 150 m² Wohnfläche] und Nebengebäuden [Scheune (Fachwerkbau), Garage (Massivbau, Reihengarage, zweiseitig angebaut), zwei Schuppen (Massivbau)] sowie Außenanlagen

---

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.05.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Die 1. Beschlagnahme wurde am 25.04.2025 bewirkt.

Verkehrswert: 39.000,00 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter **www.ag-wb.sachsen-anhalt.de/themen/zwangsversteigerungen und www.zvg-portal.de**

Amtsgericht Wittenberg, 13 K 6/24